

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

der

Stadt Rheine

(im Folgenden auch Aufgabenträger oder AT genannt)

und

dem

XXX

(im Folgenden auch Verkehrsunternehmen oder VU genannt)

zur Einhaltung von zugesicherten Qualitäten bei Erbringung des
Stadtverkehrs Rheine

1 Grundlagen

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung regelt die verbindliche Einhaltung von Leistungs- und Qualitätsstandards und deren Überwachung im Stadtverkehr Rheine. Sie soll sicherstellen, dass das Verkehrsunternehmen den Stadtverkehr entsprechend

- der Anforderungen des Aufgabenträgers in der im EU-Amtsblatt veröffentlichten Aufforderung zum Genehmigungswettbewerb inkl. ergänzenden Dokumenten (Anlage 1)
- dem Nahverkehrskonzept der Stadt Rheine vom Mai 2018 (Anlage 2)
- dem vom Verkehrsunternehmen eingereichten Genehmigungsantrag mit dem in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherten Qualitäten sowie
- der dem Verkehrsunternehmen erteilten Liniengenehmigung

vollumfänglich durchgeführt wird.

2 Betriebsaufnahme und Laufzeit der Vereinbarung

Die Betriebsaufnahme hat entsprechend der dem Verkehrsunternehmen erteilten Liniengenehmigung am XX.XX.2020 zu erfolgen.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift beider Vereinbarungsparteien, frühestens jedoch mit Erteilung der Liniengenehmigung in Kraft und endet mit Ablauf des XX.XX.2030, längstens jedoch solange wie die erteilte Genehmigung Bestand hat.

3 Zuständigkeiten, Rechtsstellung und Tarifierung

Die Stadt Rheine ist gemäß § 4 Abs. 1 ÖPNVG NRW ÖPNV-Aufgabenträger und in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung für den Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betreffend den Stadtverkehr Rheine sowie für die Überwachung der mit der Genehmigung verbundenen Betriebspflichten und Auflagen ist die Bezirksregierung Münster. Die Pflichten und Rechte der Genehmigungsbehörde bleiben voll bestehen und werden durch die Vereinbarung nicht berührt.

Das VU bleibt Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften und Genehmigungen ergeben. Insbesondere die Verpflichtungen des VU nach §§ 21 und 22 PBefG bleiben unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande. Das VU haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt den Aufgabenträger insoweit frei. Das VU ist für den Bestand der Genehmigung während der gesamten Vereinbarungslaufzeit verantwortlich.

Das VU ist verpflichtet, den Tarif der jeweils bezogen auf den Stadtverkehr Rheine zuständigen Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaft oder einer ähnlichen zuständigen Organisation anzuwenden. Aktuell gilt der Tarif der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH.

Das VU wird Vertragspartner der für die Anwendung des Tarifs der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH (einschl. ggf. zukünftiger Nachfolgeorganisationen) erforderlichen Verträge in der jeweils geltenden Fassung. Das VU wird die bestehenden Regelwerke der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH (einschl. ggf. zukünftiger Nachfolgeorganisationen) vollumfänglich akzeptieren, alle zur Anerkennung und Anwendung des Tarifs erforderlichen Verträge abschließen und für die Laufzeit der Genehmigungen betreffend der Stadtgebiet Rheine aufrechterhalten.

4 Absicherung der Mindeststandards sowie der verbindlichen Zusicherungen

Das VU sichert die Einhaltung der Standards und Qualitäten, die in den in Ziffer 1 genannten Grundlagen festgelegt bzw. zugesichert worden sind, auch gegenüber der Stadt Rheine verbindlich zu.

Das VU prüft selbstständig die Qualität und erstellt Berichte (siehe Ziffer 6), welche unmittelbar dem Aufgabenträger und der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Neben den Prüfungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde erhält der Aufgabenträger das Recht, die festgelegten und zugesicherten Standards und Qualitäten (siehe Grundlagen in Ziffer 1) mittels ihm geeignet erscheinender Maßnahmen zu kontrollieren.

Sofern (erhebliche und/ oder wiederholte) negative Abweichungen von den Standards und Qualitäten entsprechend der Grundlagen in Ziffer 1 festgestellt werden, kann die Stadt Rheine

- weiterführende Erläuterungen, Berichte oder Daten des VU verlangen,
- eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von VU und Aufgabenträger – und ggf. der Genehmigungsbehörde – einrichten, die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Mindeststandards bzw. der verbindlichen Zusicherungen erarbeitet,
- (zumutbare) Fristen zur Beseitigung der Abweichungen vorgeben.

5 Vergütung des Personals

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, während der Laufzeit der Liniengenehmigung für den Stadtverkehr Rheine bei der Vergütung seines Personals, die im Stadtverkehr Rheine eingesetzt werden, nicht das tarifvertraglich vereinbarte Niveau für das private Omnibusgewerbe zu unterschreiten.

6 Informationspflichten des VU

Das VU verpflichtet sich gegenüber dem Aufgabenträger zur vollständigen, zutreffenden und pünktlichen Lieferung der nachfolgend aufgeführten Berichte und Informationen.

Sofort-Meldungen zu besonderen Vorkommnissen

Das VU hat unmittelbar den Aufgabenträger über

- Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen,
- Unfälle oder Vorfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
- Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern,
- Verkehrseinstellungen infolge höherer Gewalt,
- und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe

zu unterrichten.

Jährliche Qualitätsberichte

Das Verkehrsunternehmen hat bis zum 31.3. des Folgejahres einen standardisierten Status-Bericht zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen.

- Tatsächlich gefahrene Kilometer (Ist-Daten) im Vergleich zum geplanten Fahrplanangebot (Soll-Daten),
- Nachfrage und Auslastungsquote auf den einzelnen Linien
- nach Fahrkartenarten/-segmente aufgeschlüsselten Fahrgelderlöse (kassentechnisch sowie gem. [vorläufiger] Einnahmenaufteilung) und Einnahmensurrogate (derzeit § 228 SGB IX und Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW) für das vergangene Jahr
- Erfüllung der Zielwerte „Ausfallquote“ und „Pünktlichkeitsquote“ (siehe Nahverkehrskonzept),
- Ausfälle nach Linien und differenziert nach Art des Ausfalls,
- Pünktlichkeit nach Linien,
- Erfüllung der Qualitäts- und Leistungsstandards nach Ziffer 1,
- Trends und Auffälligkeiten bei den Kundenresonanzen,
- Entwicklung Fahrzeugbestand und Umweltstandards,
- sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten.

Das VU trägt die Beweislast dafür, dass die vereinbarten Leistungen erbracht wurden. Hat das VU weitergehende verbindliche Zusicherungen angeboten, so hat es auch diese

geeignet dem Aufgabenträger und auf deren Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Das VU stellt dem Aufgabenträger Daten und Informationen zur Verfügung:

- vor Beginn des jeweiligen Fahrplanjahres die Fahrplandaten (Soll-Daten),
- vor Beginn des jeweiligen Fahrplanjahres die geplanten einzusetzenden Fahrzeuge (Datum Erstzulassung, Euro-Norm),
- laufend während Fahrplanjahr: Änderungen gegenüber der vor Beginn des Fahrplanjahres mitgeteilten tatsächlichen Verhältnisse,
- auf Verlangen
 - o RBL-Daten zum Betriebsablauf (Echtzeitdaten),
 - o Pünktlichkeitsstatistiken,
 - o Statistik Beschwerdemanagement.

7 Qualitätskontrollen und Verkehrserhebungen

Der Aufgabenträger oder von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, z. B. durch Stichproben im Verkehrsgebiet, die angegebenen Daten zu verifizieren. Die Nachweispflicht des VU bleibt davon unberührt. Weiterhin hat der Aufgabenträger das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen des Verkehrsunternehmens auf deren Betriebshof und im Liniennetz zum Zwecke von unangekündigten Kontrollen des technischen Zustandes zu den Betriebszeiten des Stadtverkehrs, sowie der Überprüfung des Fahrpersonals zum Erscheinungsbild, den mitzuführenden Ausweisen und Papieren, der Fahr- und Arbeitsweise sowie der Kommunikation und Hilfsbereitschaft gegenüber Kunden.

Der Aufgabenträger oder von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, Fahrgastbefragungen und -zählungen auf den eigenwirtschaftlich genehmigten Linien des Stadtverkehrs durchzuführen.

8 Kooperation mit anderen Unternehmen im ÖPNV

Das VU hat sich kooperativ zu den weiteren im Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers tätigen Verkehrsunternehmen zu verhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich möglicher Anschlusssicherungen und Wahrung des Taktes.

9 Änderung des Bedienungsangebotes

Die Weiterentwicklung des verkehrlichen Angebotes für die Dauer der Genehmigung bedarf der wechselseitigen Information, partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des Einvernehmens der Vereinbarungspartner.

Das VU und der Aufgabenträger verpflichten sich, sich zum Zwecke der gegenseitigen Information über Ziele und Maßnahmen in Bezug auf ÖPNV sowie zur Weiterentwicklung des Verkehrs mindestens einmal jährlich in einem Gespräch auszutauschen.

VU und Aufgabenträger können einvernehmlich Änderungen am Leistungsumfang des ursprünglich beantragten Verkehrs vorsehen und insofern bei Bedarf gegenüber der

Genehmigungsbehörde gemeinsam auf eine Änderung der entsprechenden Genehmigungen bzw. Anpassung der Zusagen des VU hinwirken. Die Änderungen können sich auch auf Haltestellenstandorte oder auf die Umwandlung von Linienverkehren in flexible Bedienformen beziehen.

10 Kündigung

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen oder aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat oder der diesem unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt oder angepasst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- wenn die Gültigkeit der Genehmigungsurkunde erlischt und
- wenn das VU seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wiederholt und dauerhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung verletzt und das VU dies zu vertreten hat.

Im Falle der von Seiten des VU angestrebten Entbindung von der Liniengenehmigung für den Stadtverkehr hat die Kündigung in Abstimmung mit dem Aufgabenträger unter Beachtung einer Frist zu erfolgen, die zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme durch einen Dritten bzw. ggf. der Sicherstellung des Stadtverkehrs durch den Aufgabenträger mittels Notmaßnahme erforderlich ist.

Falls das VU die Standards und Qualitäten, die in den in Ziffer 1 genannten Grundlagen festgelegt bzw. zugesichert worden sind, in einem gleitenden Zeitraum von 12 Monaten nachweislich nicht erfüllt und hierauf im gleichen Zeitraum mindestens zweimal schriftlich hingewiesen wurde oder die Betriebsaufnahme nicht spätestens 30 Tage nach dem vereinbarungsgemäßen Betriebsstart durch das VU erfolgt, hat der Aufgabenträger das Recht, bei der Genehmigungsbehörde auf eine Aufhebung bzw. Widerruf der Genehmigung hinzuwirken.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche und Leistungen aus dieser Vereinbarung ist Rheine. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12 Schlussbestimmung

Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung, einschließlich der Abbedingung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen die Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vereinbarungspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer

Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vereinbarungspartnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Stadt Rheine

Rheine, den

Der Bürgermeister

XX

xx, den

Geschäftsführung
